

Rechtsauskunft

Transgender und Namensänderung auf dem Maturitätsausweis

Sachverhalt:

Das Amt für Mittelschulen sieht sich in letzter Zeit vermehrt mit Anfragen bzgl. Transgender-Thematiken konfrontiert. In diesem Zusammenhang spielt auch die Namensänderung von Transmenschen in der Schule eine wichtige Rolle.

Rechtslage:

Namensänderung

Im täglichen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern werden das gewünschte Geschlecht sowie der damit einhergehende Wunsch nach einem Namenswechsel von den Schulen respektiert und die gewünschte Anrede eingesetzt. Dies betrifft z.B. Klassenlisten und Korrespondenz. Handelt es sich jedoch um die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde, sind den Schulen Grenzen gesetzt. Die Schule macht sich der Urkundenfälschung schuldig, wenn sie in einer öffentlichen Urkunde andere Angaben vermerkt, als im Personenstandsregister vorhanden. So kann bei einem Namenswechsel die CampusCard angepasst werden, da sie zwar ein Schülerschein ist, aber kein amtlicher Ausweis ist. Auch in Nesa werden entsprechende Anpassungen vorgenommen, welche jedoch vor dem Zeugnisdruck zurückgeändert werden.

Öffentliche Urkunden, wie z.B. Zeugnisse und der Maturitätsausweis werden auf den amtlich registrierten Namen ausgestellt. Aus achtenswerten Gründen kann der Name auf dem Maturitätsausweis im Nachhinein angepasst werden. Der bloße Wille, den Namen zu ändern genügt nicht. Es wird eine vorgängige Änderung des Namens im Personenstandsregister vorausgesetzt.

Eine Namensänderung im Zusammenhang mit einer Änderung des Zivilstandes berechtigt jedoch nicht zur Anpassung des Maturitätsausweises.

Wurde der amtlich registrierte Name geändert, so sind selbstverständlich sämtliche Urkunden zukünftig mit angepasstem Namen zu drucken. Das amtlich registrierte Geschlecht kann nur mittels Gerichtsverfahrens geändert werden.

Schulbetrieb

Die Kommunikation mit der Klasse und den Lehrpersonen betreffend die Situation ist mit der Schülerin oder dem Schüler abzusprechen. Hinsichtlich der Toilettengänge ist in Rücksprache mit dem Amt für Mittelschulen eine Lösung zu suchen, die auf die besondere Situation der Schülerin oder des Schülers eingeht. Der Sportunterricht kann von den Schülerinnen oder den Schülern entsprechend ihrem gewünschten Geschlecht besucht werden. Es ist der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler eine eigene Umziehkabine zuzuweisen.

ko / 29. Juni 2018; bearbeitet ak / August 2020